



**LEICHTMEISTEREI**

Historisches Fechten Kassel e.V.

## **Beitragsordnung (BO)**

Regelungen zu Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Zahlungsmodalitäten

**LEICHTMEISTEREI - Historisches Fechten Kassel e.V.**

Stand: 21. Juni 2026

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Grundsatz . . . . .	3
§ 2	Beschlüsse . . . . .	3
§ 3	Beiträge . . . . .	3
§ 4	Gebühren . . . . .	3
§ 5	Zahlungsmodalitäten . . . . .	4
§ 6	Mahnverfahren . . . . .	4
§ 7	Widerspruch . . . . .	4
§ 8	Mitteilungspflicht . . . . .	4
§ 9	Inkrafttreten . . . . .	5



## **§ 1 Grundsatz**

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## **§ 2 Beschlüsse**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## **§ 3 Beiträge**

- (1) Der reguläre Beitrag beträgt monatlich 20,00 Euro.
- (2) Der ermäßigte Beitrag beträgt monatlich 10,00 Euro. Er kann schriftlich für jeweils ein Kalenderjahr beantragt werden. Eine wiederholte Beantragung ist zulässig.
- (2a) Für studentische Mitglieder des AHS verringert sich der ermäßigte Beitrag um den monatlichen AHS-Beitrag (bis zu einem Minimum von 7,00 Euro monatlich; vgl. Mitgliedsordnung (MO) § 1 Abs. 2).
- (3) Der monatliche Beitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 25,00 Euro. Ein höherer Beitrag kann vom Mitglied durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bestimmt werden.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e. V. (LSB-H), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom LSB-H festgelegten Sätze sowie die Beiträge für die Mitgliedschaften im Hessischen Fechterverband e. V. und im Deutschen Dachverband für Historisches Fechten e. V.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Härtefällen Beiträge auf Antrag in Textform zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

## **§ 4 Gebühren**

- (1) Für zusätzliche Sportangebote (z. B. Fachworkshops, Sportfreizeiten usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- (2) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach der DSGVO gespeichert.



## **§ 5 Zahlungsmodalitäten**

- (1) Mitgliedsbeiträge werden per Bankeinzug über ein SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Gebühren werden per Einzelüberweisung bezahlt.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind regelmäßig zu zahlen und werden monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich durch den Verein eingezogen.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich für den jeweiligen Zahlungszeitraum im Voraus entrichtet.
- (5) Abweichend von § 5 Abs. 3 kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine Vorauszahlung des Beitrags für bis zu 24 Monate im Voraus bewilligen.
- (6) Endet die Mitgliedschaft durch den Tod des Mitglieds, besteht von Seiten des Vereins keine Rückzahlungsverpflichtung über im Voraus entrichtete Beiträge.

## **§ 6 Mahnverfahren**

- (1) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind, werden angemahnt.
- (2) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages, der Gebühren oder der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (3) Erfolgt auf die dritte Mahnung nach 30 Tagen keine Zahlung, so kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein beschließen. Das Mitglied wird von diesem Beschluss unterrichtet.
- (4) Ist das Mitglied unbekannt verzogen und zahlt keine Beiträge mehr, kann der Vorstand die Mitgliedschaft für beendet erklären.

## **§ 7 Widerspruch**

- (1) Jedes Mitglied kann in einer Beitragsangelegenheit gegen die Entscheidung des Vorstands seinen Widerspruch der Mitgliederversammlung vorlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend.

## **§ 8 Mitteilungspflicht**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner Anschrift, seiner Beitragshöhe und seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.



- (2) Für Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Pflicht entstehen, trägt das Mitglied die Folgen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Beitragsordnung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.06.26 in Kraft.

